

**AEB informiert im Februar 2009**

Top-Thema

**AEO – ein Kürzel wird enträtselt: im neuen Hörbuch von AEB und LOGISTIK HEUTE**

Außenwirtschaft, internationale Bestimmungen

- Updates ATLAS Ausfuhr 2.0 und ATLAS 8.0**
- Bald mit ATLAS auch Ausfuhr in Sondergebiete melden**
- Serbien: Präferenzgewährung für Waren mit EG-Ursprung**
- Codierte Unterlagen - Bezeichnungen im Merkblatt zum EHP 2009 vertauscht**

Logistik, Supply Chain Management

**Neue Online-Lösung für den einfachen Paketversand**

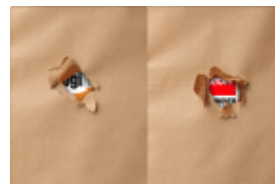
Compliance, Exportkontrolle

- Einführung einer Whitelist für Nichtterroristen**
- Das Iran Embargo – die Rechtslage seit dem 12.11.2008**

Veranstaltungen und Neuigkeiten

**Best-Practice WMS: Jahrbuch Logistik veröffentlicht Artikel über den Einsatz des Lager- und Versandsystems von AEB bei Erbe Medizintechnik**

**PAKETE EINFACHER VERSCHICKEN**  
Für alle, die jederzeit günstiger versenden wollen: Live-Demo von PAKETE||XPRESS auf der LogiMAT und der CeBIT.  
>> **Besuchstermin vereinbaren IN STUTTGART | IN HANNOVER**



© 2008 AEB GmbH  
Julius-Hölder-Str. 39  
D-70597 Stuttgart  
Tel. +49/711/7 28 42-300  
Fax +49/711/7 28 42-333  
E-Mail [redaktion@ae.de](mailto:redaktion@ae.de)

Top-Thema

**AEO – ein Kürzel wird enträtselt: im neuen Hörbuch von AEB und LOGISTIK HEUTE**

Viele Zollverantwortliche und Risikomanager stehen vor der Frage: Macht es für mein Unternehmen Sinn, den AEO-Status zu beantragen. Lohnt sich der Aufwand?

Das neue Hörbuch – die vierte Gemeinschaftsproduktion mit der LOGISTIK HEUTE – hilft dabei, diese Entscheidung zu treffen und die weiteren Schritte zu planen. Wir haben Zolleiter des Automobilzulieferers ZF Friedrichshafen und des Halbleiter-Herstellers Micronas befragt. Zöllner, Außenwirtschaftsberater und Dozenten erläutern alles Wissenswerte rund um den Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten. Wer alles zu Wort kommt erfahren Sie hier:

**>> Gesprächspartner und Trackliste auf der AEB-Website**

Bei der Anfang 2008 durchgeführten Online-Umfrage zum AEO äußerten sich viele skeptisch. Die Zahlen geben den Skeptikern bisher Recht. Erst 500 Unternehmen in der Europäischen Gemeinschaft haben bis zum Jahreswechsel 2008/2009 den AEO-Status erhalten. Dennoch: Experten gehen davon aus, dass die Zahl der Antragssteller steigen wird. Im Hörbuch erläutern sie warum.

AEO werden: warum, wie und was kommt danach?

Mit welchen Vorteilen können AEO-Inhaber zukünftig rechnen, was genau sind die Anforderungen und was passiert, wenn man den AEO-Status schließlich verliehen bekommen hat? All das im neuen Hörbuch. Ab März erhältlich über den **HUSS Online-Shop**.

Kostenlose Hörprobe am Stand der AEB

Ein gehörigen Vorgeschmack gibt es auf der CeBIT in Halle 4, Stand G.47 und auf der LogiMAT, Halle 5, Stand 527. Zur Premiere des neuen Hörbuchs erhalten Sie eine kostenlose Hörproben-CD

und damit ein Stück vertonte Logistik für unterwegs: informativ und unterhaltsam.


[nach oben](#) 

## Außenwirtschaft, internationale Bestimmungen



### Updates ATLAS Ausfuhr 2.0 und ATLAS 8.0

Für die anstehenden Updates auf ATLAS Ausfuhr 2.0 und ATLAS Einfuhr 8.0 ist die AEB gerade in der letzten Phase der Vorbereitung. Die ersten Umstellungsprojekte beginnen in unserem Update-Team noch im Februar. Die konkreten Umstellungen beginnen im Ausfuhr-Bereich ab April, ab Mitte Mai folgen die ATLAS-Einfuhr-Umstellungen. Weitere Informationen erhalten AEB-Kunden in Kürze von unserem Update-Team.

[nach oben](#) 

### Bald mit ATLAS auch Ausfuhren in Sondergebiete melden

Teile der Europäischen Gemeinschaft haben einen umsatzsteuerrechtlichen Sonderstatus. Hierzu gehörten z. B. die Kanarischen Inseln. In ATLAS Ausfuhr sind Lieferungen in diese Gebiete bislang nicht erfassbar. Nach einer Information des Bundesfinanzministeriums wird die bisher aus der Papieranmeldung bekannte Art der Anmeldung 'Co' spätestens zum 01. Juli 2009 mit dem ATLAS-Ausfuhr-Release 2.0 umgesetzt. Dann sind Anmeldungen in diese Gebiete auch elektronisch möglich und dann verpflichtend.

[nach oben](#) 

### Serbien: Präferenzgewährung für Waren mit EG-Ursprung

Seit dem 30. Januar 2009 gewährt Serbien einseitig Zollvorteile für Waren mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft, wenn diese mit Präferenznachweis aus der EG nach Serbien eingeführt werden. Zollämter dürfen nun bei Ausfuhren nach Serbien eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Ursprungserklärung ausstellen. Der Zoll wird allerdings erst stufenweise und warenspezifisch abgebaut. Auf Lieferantenerklärungen kann Serbien aufgenommen werden (...gültig für den Präferenzverkehr mit...), sofern die Ursprungsregel erfüllt wird. Auf Lieferantenerklärungen, die als Vorpapier für eine EUR 1 dienen, muss Serbien genannt sein.

[nach oben](#) 

### Codierte Unterlagen - Bezeichnungen im Merkblatt zum EHP 2009 vertauscht

Wie die Zollverwaltung mit der ATLAS Info I 11 7 – A 690/09 vom 11.02.2009 bekannt gibt sind im Merkblatt zum Einheitspapier 2009 (Anhang 11) derzeit die Langtexte der Unterlagencodierungen „3LLF“ und „3LNA“ vertauscht. Das Merkblatt zum Einheitspapier 2009 wird demnächst mit einer VSF-N berichtigt.

In der Unterlagenliste I0134 im IAA Downloadbereich ([www.ausfuhr.internetzollanmeldung.de](http://www.ausfuhr.internetzollanmeldung.de) => ATLAS Ausfuhr Codelisten => Codeliste I0134) sind die richtigen Bezeichnungen hinterlegt:

3LLF = „Erklärung des Anmelders, dass es sich bei den Gütern nicht um Güter des Anhangs II der Verordnung 423/2007 und nachfolgende Änderungen handelt“

3LNA = „Erklärung des Anmelders, dass es sich bei den Gütern nicht um Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste handelt“.

[nach oben](#) 

## Logistik, Supply Chain Management



### Neue Online-Lösung für den einfachen Paketversand

Welcher Transportdienstleister ist der günstigste? Welcher der schnellste? Für ein Päckchen nach Italien? Für ein Paket von 10 kg nach Osnabrück? Bei vielen Firmen muss es schnell gehen und so wird nicht groß recherchiert, sondern auf den Dienstleister zurückgegriffen, den man standardmäßig beauftragt. Es findet kein Preisvergleich statt, denn das kostet Zeit. Mit der neuen Software-Lösung PAKETE||XPRESS von AEB kann der Paketversand in Zukunft schnell und kostengünstig abgewickelt werden – und das ganz einfach online. PAKETE||XPRESS fasst die Funktionalitäten der Online-Angebote und Softwarelösungen verschiedener Paketdienstleister zusammen, vergleicht Preise und Leistungen und schlägt den günstigsten Paketdienstleister vor. Der Labeldruck wird direkt im Auftragserfassungsprozess gesteuert, die Transportdienstleister per EDIFACT, Manifest oder Listen informiert. Alle Updates der Transportdienstleister stehen automatisch zur Verfügung,

die Labels entsprechen damit jederzeit den aktuellen Anforderungen.

Mit PAKETE||XPRESS entfallen hohe Investitionen, Arbeitsschritte in der Versandabteilung werden reduziert und Prozesse optimiert. Vor allem aber steigern Unternehmen ihre Flexibilität bei der Auswahl ihres Transport-Partners. PAKETE||XPRESS ist für bis zu fünf Transportdienstleister verfügbar.

Live-Demo am Stand: Kommen Sie zur [CeBIT nach Hannover](#) oder zur [LogiMAT nach Stuttgart](#). Mit etwas Glück können Besucher ihr persönliches Päckchen – ein Geschenk zum Zupacken – belabern und zusenden lassen.

[nach oben](#) 

## — Compliance, Exportkontrolle



### Einführung einer Whitelist für Nichtterroristen

In den USA steht ein Gesetz vor der Abstimmung, mit dem eine offizielle Whitelist eingeführt werden soll. Das US-Repräsentantenhaus hat die Einrichtung einer Datenbank für Nichtterroristen beschlossen. In dieser Datenbank können sich Menschen erfassen lassen, die keine Terroristen sind, deren Namen aber auf einer Liste von gesuchten Terroristen steht. Stimmt nun auch der Senat der Gesetzesinitiative des US-Repräsentantenhauses zu, können sich die Betroffenen an das US-Heimatschutzministerium wenden und nachweisen, dass sie keine Terroristen sind. Die Namen der Personen werden dann in einer sogenannten „umfassenden bereinigten Liste“ aufgenommen. Diese Whitelist wird den entsprechenden Behörden zur Verfügung gestellt. So soll gewährleistet werden, dass die Reisenden künftig richtig identifiziert werden und z.B. an Flughäfen keine Probleme mehr haben.

Die Einführung einer solchen Whitelist scheint in den USA dringend notwendig geworden zu sein, nachdem die Liste potenzieller Terroristen mittlerweile über 1,1 Mio. Namen enthält. Unter diesen finden sich auch Namen, die denen von Terroristen nur ähneln. Allerweltsnamen wie z.B. David Nelson oder John Williams, aber auch die Namen honoriger Menschen, wie Nelson Mandela oder Edward Kennedy, sind gelistet. Taucht der Name auf der Liste auf, führt das für Reisende am Flughafen zu Verzögerungen, wenn nicht sogar dazu, dass der Betroffene das Flugzeug nicht betreten darf. Momentan können Reisende, die Probleme mit den Behörden am Flughafen haben, Beschwerde einreichen, die jedoch, so wird kritisiert, langsam oder überhaupt nicht bearbeitet werden. Die Gesetzesinitiative des US-Repräsentantenhauses wird von vielen amerikanischen Verbänden und Organisationen begrüßt und als dringend notwendig erachtet.

[nach oben](#) 

### Das Iran Embargo – die Rechtslage seit dem 12.11.2008

Hintergrund der Wirtschaftssanktionen gegen den Iran ist die Forderung der internationalen Staatengemeinschaft an den Iran, die Anreicherung von Uran auszusetzen, bis das Vertrauen in die ausschließlich friedliche Nutzung der Kernenergie durch den Iran wieder hergestellt ist. Der Iran weigert sich bislang beharrlich, dieser Forderung nachzukommen. Die Sanktionen gegen den Iran wurden seit dem Inkrafttreten des Embargos im April 2007 mehrfach geändert, zuletzt durch die Verordnung vom 10. November 2008, die am 12. November 2008 in Kraft getreten ist. Mit den Änderungsverordnungen wurden meist nur einzelne Vorschriften bzw. Anhänge ergänzt bzw. aktualisiert, nicht aber die gesamte Verordnung. Die Iran-Embargo-Verordnung (EG) Nr. 423/2007 gilt für die dort geregelten Sachverhalte unmittelbar, sie trifft Sonderregelungen im Außenwirtschaftsverkehr mit dem Iran und geht damit insbesondere der EG-Dual-Use VO und der Außenwirtschaftsverordnung vor. Sind die Voraussetzungen der Iran-Embargo-Verordnung nicht gegeben, gelten die allgemeineren Regelungen der EG-Dual-Use-VO sowie die des AWG/AWV. Gegen den Iran wurde kein Totalembargo verhängt, es besteht ein Teilembargo, das sich sowohl auf bestimmte Güter, als auch auf den Geschäftsverkehr mit bestimmten Personen, Organisationen und Einrichtungen bezieht.

Eine Übersicht, welche Verbote und Genehmigungspflichten derzeit bestehen, finden Sie auf der [aktuellen News auf der AEB-Website](#).

[nach oben](#) 


## — Veranstaltungen und Neuigkeiten



Best-Practice WMS: Jahrbuch Logistik veröffentlicht Artikel über den Einsatz des Lager- und Versandsystems von AEB bei Erbe Medizintechnik  
Die Erbe Elektromedizin GmbH ist ein führender Anbieter auf dem Weltmarkt für medizinische Geräte und Zubehör. Erbe beliefert seine Kunden zentral vom Produktionsstandort in Tübingen. Um

für zukünftige Anforderungen fit zu werden, baute Erbe 2007 ein neues Logistikzentrum und strukturierte die vertriebliche und logistische Abwicklung neu. Der gesamte intralogistische Prozess vom Wareneingang, dem Picken und Kommissionieren über das Verpacken und Bereitstellen aller Frachtdokumente bis hin zum Warenausgang wird in einem System – ASSIST 4 WMS von AEB – abgebildet. Der Artikel beschreibt die Herausforderungen des Projekts, die veränderten Prozesse und wie es gelang durch den integrativen Ansatz und die Durchgängigkeit logistischer Prozesse die Effizienz zu steigern. Lesen Sie den kompletten Beitrag im Jahrbuch Logistik oder auf der [Website von AEB](#) (PDF 'Zukunftssichere Logistik'). Co-Autor des Artikels ist AEB-Produktmanager Logistics Solutions Markus Meißner.

Das Jahrbuch erscheint am 27. Februar und kann über die Website [www.jahrbuchlogistik.de](http://www.jahrbuchlogistik.de) bestellt werden.

[nach oben](#) 

Newsletter abbestellen

Hier können Sie das Newsletter-Abo kündigen:

<http://www.aeb.de/de/nocache/wissensfinder/newsletter/abo-aendern/index.html>

Wir werden Sie dann aus unserem Verteiler nehmen.

Die in diesem Schreiben enthaltenen Auskünfte sind freibleibend. Es handelt sich um keine Rechtsberatung. Im Einzelfall wenden Sie sich bitte an Ihren Rechtsanwalt oder Steuerberater.